

## **Satzung Unternehmerkreis Kempen e. V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Eintritt von Mitgliedern
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beitragsordnung
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmerkreis Kempen e. V. (UKK e. V.). Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 4684 eingetragen (am 16.02.2017). Nach der Eintragung lautet der Name Unternehmerkreis Kempen e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Unternehmen mit Sitz in Kempen zur Optimierung gemeinsamer Interessen mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Kempen zu stärken und weiterzuentwickeln. Der UKK e. V. sucht dabei u.a. den Dialog zur Stadt Kempen sowie zu anderen Unternehmervereinigungen, wirtschaftsfördernden Strukturen und Bildungseinrichtungen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Förderung des Erfahrungsaustausches durch die Organisation von Treffen von Unternehmern, Geschäftsführern, Prokuristen und Filialleitern von in Kempen ansässigen Unternehmen
  - b. Bei Bedarf können Vertreter der Stadt Kempen, Verbände und Bildungsträger sowie externe Referenten vom Vorstand eingeladen werden, um den Dialog zu stärken
  - c. Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Organisation des internen Erfahrungsaustausches
  - e. Bildung und Förderung von Maßnahmen zur Netzwerkbildung

Der UKK e. V. ist keine Akquisepattform. Jegliche Werbeaktionen, wie z.B. das Auslegen und Verteilen von Prospektmaterial ist mit dem Vorstand abzustimmen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an action medeor e. V. für deren satzungsgemäße Verwendung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
  - a. Ordentliches Mitglied können werden natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften sowie freiberuflich Tätige unabhängig von ihrer juristischen Organisationsform. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied im Stadtgebiet der Stadt Kempen seinen Sitz, eine Niederlassung oder sonstige Räumlichkeiten vorhält und nutzt, von der sie aus unternehmerisch oder freiberuflich tätig ist.
  - b. Förderndes Mitglied können sonstige Institutionen und Körperschaften werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder sonstige Räumlichkeiten im Kempener Stadtgebiet für ihre bestimmungsgemäße Arbeit vorhalten und nutzen, aber keine unternehmerische, freiberufliche oder sonstige auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit von dort aus ausüben.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wobei jedes Unternehmen/Mitglied nur eine Stimme hat, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen des Vereins sowie an den quartalsweise stattfindenden Unternehmertreffen. Der Vorstand kann sie zu weiteren Veranstaltungen zulassen und einladen. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen.

### **§ 4 Eintritt von Mitgliedern**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die gültigen Regularien entnehmen die Mitglieder der Internetseite des Vereins in der Rubrik Mitglieder.

Voraussetzung für die Aufnahme sind vor allem ein einwandfreier Leumund, das uneingeschränkte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, aktives Eintreten für die berechtigten Belange des Mittelstandes sowie für die Grundsätze des sozialen Ausgleichs.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich unter Fristwahrung von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Frist ist

gewahrt, wenn die Austrittserklärung rechtzeitig auf dem Schriftweg dem Vorstand zugeht. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht von vier Wochen zum Monatsende bei Beitragserhöhung.

- b. durch Tod und nachgewiesene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.
- c. mit der Auflösung der juristischen Person.
- d. durch Ausschluss, über den der Vorstand mehrheitlich beschließt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt und die Verletzungshandlung auch auf Abmahnung nicht einstellt. Es hat jedoch das Recht auf persönliche Rechtfertigung.
- e. durch Ausschluss, zu dem der Vorstand im Falle der Nichtzahlung des satzungsgemäßen Vereinsbeitrages trotz Mahnung und Fristsetzung berechtigt ist.
- f. durch amtlichen Nachweis der Aufgabe der freiberuflichen oder gewerbmäßigen Selbstständigkeit zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Veräußerung oder Umfirmierung des Unternehmens kann das werbende oder nachfolgende Unternehmen in die Mitgliedschaft eintreten.

(2) Ein ausgetretenes oder in sonstiger Weise ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 6 Beitragsordnung**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird auf der Internetseite des Vereins (Mitgliederrubrik) veröffentlicht.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit haben der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam eine weitere Stimme zur Entscheidungsfindung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem insbesondere Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes
- d. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein nach außen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe und zu behandelnde Tagesordnungspunkte angegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - d. die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief, eMail oder durch Telefax einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Es wird ein Schriftführer vom Vorsitzenden bestimmt. Das Versammlungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abgezeichnet.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die im Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen.

Kempen, 09.10.2025

